

# Weiterführende Erläuterungen zum Sachverhalt

## 1 Allgemeine Ausgangslage

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (2009) hat sich Deutschland verpflichtet, das Recht auf Bildung in einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. Im Regelfall sollen alle Schüler/innen – unabhängig von ihren individuellen Lernvoraussetzungen – gemeinsam eine Schule besuchen können.

Der Landkreis hat dieses Recht auch in seinem Leitbild verankert:

Das zentrale Ziel im Leitbild Bildung lautet: *„Der Landkreis Teltow-Fläming ist eine zukunftsorientierte Bildungsregion. Dabei fördert er die Bildungsgerechtigkeit und sichert qualitativ hochwertige Rahmenbedingungen in den Bildungseinrichtungen.“*

In seinem Leitbild zur Integration heißt es ferner: *„Der Landkreis Teltow-Fläming ist das Zuhause für viele Generationen und Bevölkerungsgruppen. Vielfalt und Inklusion werden als Bereicherung erkannt. Jeder Mensch soll – unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten – die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Religion, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seines Alters oder einer Behinderung benachteiligt werden.“* (Leitbild TF, 2014)

## 2 Schulrechtliche Ausgangslage

Mit der Einführung des Schulkonzeptes „Gemeinsames Lernen“ auf Landesebene haben sich viele Sorgeberechtigten für den gemeinsamen Unterricht an den Regelschulen entschieden. Der nachfolgende Anstieg an integrativer Beschulung brachte einen Rückgang an Einschulungen in den Schulen mit sonderpädagogischen Schwerpunkten mit sich. So auch an der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen „J. H. Pestalozzi“ in Jüterbog.

Eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen, die die Mindestzügigkeit nicht erreicht, darf nicht fortgeführt werden. Mindestzügigkeit bedeutet in dem Fall, wenn beginnend mit der Jahrgangsstufe 3 mindestens 4 aufsteigende Klassen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzwert von 11 Schüler/innen pro Klasse erreichen (vgl. § 105 Absatz 1 Nr. 2 BbgSchulG).

Der Beschluss zur Auflösung der Schule hat nicht nur Auswirkungen auf die Stadt Jüterbog, sondern auch auf ihr Umland. Der Landkreis ist daran interessiert, für alle Beteiligten einen Kompromiss zu finden.

Vor diesem Hintergrund wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Varianten mit dem staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel diskutiert.

## Angliederung von Förderklassen an eine weiterführende allgemeinbildende Schule

### ***Wiesen-Oberschule in Jüterbog***

Die bestehenden Klassen der Förderschule könnten an die Oberschule angegliedert werden. Die Schüler/innen wären bis zum Abschluss des Bildungsgangs auch Schüler/innen der

Oberschule; sie verblieben in ihrer eigenen Förderklasse und in ihrem bisherigen Bildungsgang (Zeugnis der Oberschule mit Vermerk zum Bildungsgang).

Das Umsetzen des Schulkonzeptes „Gemeinsames Lernen“ an der Wiesen-Oberschule Jüterbog könnte durch Lehrkräfte der Förderschule und gleichzeitig der Fachunterricht in den Förderklassen durch Lehrkräfte der Oberschule unterstützt werden. Ein gemeinsames schulinternes Curriculums (unter Einbeziehung der Fachkompetenz und Erfahrung aller Lehrkräfte) könnte weiterentwickelt werden. Arbeitsschwerpunkte der kommenden Jahre wären beispielsweise die Verflechtung der sonderpädagogischen Förderung und die Stärkung der individuellen Förderung. Damit hätten mehr Schüler/innen mit besonderem Unterstützungsbedarf die Möglichkeit zum gemeinsamen Schulbesuch und damit auch die Chance, die Berufsbildungsreife zu erwerben. Positiver Effekt für die Wiesen-Oberschule wäre die bessere Personalausstattung mit Lehrkräften und sonstigem pädagogischem Personal sowie ein Klassenfrequenzrichtwert von in der Regel 25 Schüler/innen.

Diese Variante wurde vom Landkreis und staatlichen Schulamt an der Havel bevorzugt. Sie erschien auch vor dem Anstieg kommender Primarschülerzahlen in Jüterbog nicht unbedeutend. Aktuell erfolgt eine umfassende Sanierung des Schulgebäudes. In deren Rahmen werden auch zusätzliche Klassenräume geschaffen. Die Stadt Jüterbog (Schulträger der Wiesen-Oberschule) unterstützt diese Variante jedoch nicht.

**Prüfungsergebnis: Die Variante wird nicht weiter verfolgt.**

### ***Goethe-Schiller-Gymnasium in Jüterbog***

Die bestehenden Klassen der Förderschule könnten auch an die Sek I eines Gymnasiums angegliedert werden. Auch hier gibt es individuelle Schwerpunktsetzungen und eine vertiefte allgemeine Bildung.

Anders als beim gemeinsamen Lernen dienen sie aber der allgemeinen Studierfähigkeit und der Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt. Das gemeinsame Lernen, insbesondere von Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen, hat daher keine Bedeutung für die Bildungsgänge des Gymnasiums.

**Prüfungsergebnis: Die Variante wird nicht weiter verfolgt.**

### **Den Standort Jüterbog als Filiale der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen „J. H. Pestalozzi“ in Luckenwalde betreiben.**

Diese Variante könnte temporär bis zum Ende der Sanierung der Wiesen-Oberschule in Jüterbog greifen. Bauliche und organisatorische Gründe könnten dies zwar rechtfertigen, aber aus schulorganisatorischer Sicht wäre es die denkbar schlechteste Lösung.

Die sonderpädagogischen Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal müssten zwischen den Standorten pendeln. Ein gleichmäßig gesicherter Unterricht wäre an beiden Standorten dadurch nicht möglich (gleichbleibender Bestand an Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zeitlich versetzter Unterrichtsbeginn und -ende).

**Prüfungsergebnis: Die Variante wird nicht weiter verfolgt.**

## **Wohnortnahe integrative Beschulung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule bei gleichzeitiger Auflösung des Schulstandortes „J. H. Pestalozzi“ in Jüterbog.**

Als wohnortnahe weiterführende allgemeinbildende Schule käme nur die Wiesen-Oberschule in Frage.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 trägt die Wiesen-Oberschule Jüterbog zudem den Titel „Schule des gemeinsamen Lernens“. Dieses Schulkonzept sieht vor, dass Schüler/innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf<sup>1</sup> gemeinsam in einer Klasse lernen. Die Schüler/innen werden entsprechend ihrem individuellen Bedarf gefördert. Dafür erhält die Schule zusätzliches sonderpädagogisches Lehr- und sonstiges pädagogisches Personal. Seitens des staatlichen Schulamts Brandenburg an der Havel wird es aufgestockt, wenn insgesamt mehr als 25 Schüler/innen in einer Klasse unterrichtet werden.

Dafür wäre das tatsächliche Schüleraufkommen für den sonderpädagogischen Bedarf ausschlaggebend (vgl. Kommentar zum § 104 BbgSchulG, Rd.-Nr. 4ff).

Die Schüler/innen, deren Sorgeberechtigten sich für eine Beschulung an der Wiesen-Oberschule Jüterbog entscheiden, wechseln den Lernort über ein Förderausschussverfahren<sup>2</sup> (vgl. § 5 Sonderpädagogik-Verordnung - SopV).

Für die Schüler/innen, die weiterhin eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen besuchen wollen, wäre der Lernort dann Luckenwalde. Hier müsste der Landkreis als der Träger der Schülerbeförderung allerdings nachsteuern (vgl. § 112 Absatz 1 BbgSchulG). Trotzdem würde er es nicht schaffen, die Beförderungszeiten von 60 min einzuhalten (vgl. § 8 Absatz 1 Nr. 2 Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming).

### **Prüfungsergebnis: Durch die Einhaltung des schulrechtlichen Grundsatzes rückt diese Variante in den Fokus der nachfolgenden Betrachtungen.**

Auch die Variante des perspektivischen Auslaufens der verbleibenden drei Klassen wurde diskutiert. Dieses faktische Aussitzen der Problematik würde nur bedeuten, drei Jahre nichts an der Situation zu ändern, aber dennoch Ressourcen vorhalten zu müssen. Für das staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel würde das eine enorme Herausforderung sein, die schon jetzt nicht mehr tragbar ist. Ferner stünde dem Landkreis das Gebäude bei gleichem finanziellem Aufwand überwiegend leer – die Stadt Jüterbog benötigt dringend ein Gebäude für eine neue Grundschule.

### **3 Schulplanerische Ausgangslage**

Als Schulträger ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, eine Schule aufzulösen, wenn einerseits ein Bedürfnis dafür besteht und der geordnete Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet ist (vgl. 105 Absatz 1 und 3 i. V. m. § 104 Absatz 1 Satz 1 und 4 BbgSchulG).

Ein Bedürfnis könnte bestehen, wenn ein Bedarf an objektiven Kriterien festgestellt werden kann. Dazu wären vorrangig die aktuelle Schulentwicklungsplanung sowie die Bedürfnisse der Schüler/innen sowie ihrer Sorgeberechtigten bedeutsam (vgl. Kommentar zu § 104 BbgSchulG, Rd.-Nr. 7).

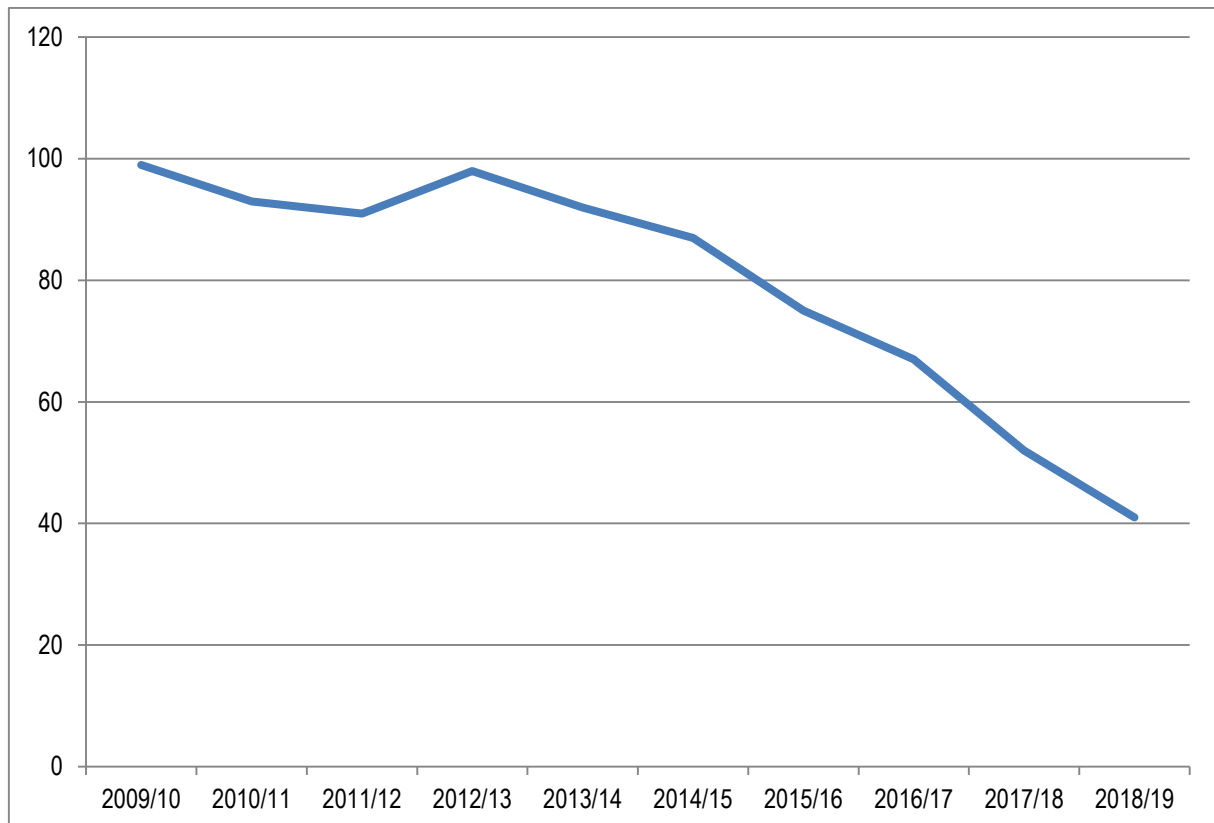
---

<sup>1</sup> insbesondere in den Förderschwerpunkten LES

<sup>2</sup> Entscheidung des staatlichen Schulamtes u. a. über den Lernort unter Berücksichtigung des Elternwunsches, ggf. Schulzuweisung

Durch den gemeinsamen Unterricht und die damit verbundene Integration könnte die Anzahl der an der Schule verbleibenden Schüler/innen nicht mehr ausreichen, um den Standort Jüterbog zu sichern. Für den gesicherten Schulbetrieb sind mindestens 4 Klassen erforderlich.

Wie sich die Schülerzahlen in den letzten 10 Schuljahren entwickelten<sup>3</sup>, zeigt das nachfolgende Diagramm:



Hieraus ist ersichtlich, dass sich die Schülerschaft in den letzten 10 Jahren um mehr als die Hälfte verringert hat. Im Schuljahr 2018/2019 werden 4 Klassen mit aktuell 41 Schüler/innen in den Jahrgangsstufen 7–10 geführt. Für das Schuljahr 2019/2020 kann rechnerisch von drei Klassen mit ca. 25 Schüler/innen in den Jahrgangsstufen 8–10 ausgegangen werden.

Der Theorie steht jedoch der praktische Wunsch der Sorgeberechtigten gegenüber, an welcher Schule (Förder- oder Regelschule) ihr Kind beschult werden soll. Er ist ausschlaggebend für die Anwahl des Schulstandortes (sog. Anwahlverhalten).

Die Sorgeberechtigten der Schule „J. H. Pestalozzi“ in Jüterbog setzten sich zuletzt zwar verstärkt für den Erhalt der Förderschule ein. Aber auch die Wiesen-Oberschule könnte dem sorgeberechtigten Wunsch entsprechen.

Um das perspektivische Schüleraufkommen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen am Schulstandort Jüterbog zu ermitteln, wurde eine Befragung der Sorgeberechtigten vorgenommen (vgl. Kommentar zum § 104 BbgSchulG, Rd.-Nr. 4ff).

<sup>3</sup> (Quelle: amtliche Schulstatistik, 2018)

Durch das staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel wurden 35 Familien bzw. Sorgeberechtigte befragt. Ziel war es, das Interesse an der weiteren Beschulung ihrer Kinder zu erfahren und dafür die erforderlichen schulrechtlichen Schritte einzuleiten.

Für die weitere Beschulung stehen die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen in Luckenwalde sowie die Oberschulen Dahme/Mark, Jüterbog und Luckenwalde zur Verfügung. Für alle Beschulungen ist ein Lernortwechsel mit dem entsprechenden Verfahren notwendig.

Die erste Rücklaufquote ergab folgendes Ergebnis:

- 15 Schüler/innen für die Wiesen-Oberschule in Jüterbog
- 2 Schüler/innen für die Schule mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Luckenwalde
- 1 Schüler/in für die Gesamtschule in Treuenbrietzen (Erstwunsch, Zweitwunsch Wiesen-Oberschule in Jüterbog)

Damit entschieden sich mehr als 51 Prozent für eine wohnortnahe weiterführende Beschulung in Jüterbog. Allerdings kann die Wiesen-Oberschule in Jüterbog nicht alle Wünsche aufnehmen. Daher wird es seitens des staatlichen Schulamtes wahrscheinlich zu Lernort-Zuweisungen kommen.

Auch wenn der Landkreis als Schulträger die technischen Rahmenbedingungen für die Schüler/innen zur Verfügung stellt, hat er doch keinen Einfluss auf Klassenbildung und Schulbetrieb. Das liegt in der Zuständigkeit des staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel (vgl. Ziffern 2 und 5 Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation)).

Folgende Parameter sind für den sonderpädagogischen Förderbedarf zu beachten (vgl. Ziffer 11 VV-Unterrichtsorganisation sowie Anlagen 1 und 4):

- unteren Wert der Bandbreite von 8 Schüler/innen einhalten
- jahrgangsübergreifende Klassen zulassen, wenn die Mindestfrequenz in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen unterschritten wird
- Richtwerte für den Lehrerwochenstundenbedarf von 3,00 Lehrerwochenstunden/Schüler (Jgst. 7–10) einhalten

Die Entwicklung am Standort Jüterbog stellt das staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel vor große schulorganisatorische Herausforderungen. Hier seien nur die beiden Stichworte Lehrerwochenstunden und Unterrichtsausfall bei Verhinderung genannt.

Aus schulplanerischer Sicht reicht das Schüleraufkommen nicht aus, um den Schulstandort Jüterbog für den restlichen Zeitraum der aktuellen Schulentwicklungsplanung 2017–2022 zu sichern (vgl. dort auch Aussagen zu Kapitel 19.1, Seite 174). Das bedeutet, der Standort ist von der Auflösung bedroht.

Der Landkreis muss folglich die Schule schließen und formal auflösen. In dieser Angelegenheit sind die kreislichen Mitwirkungsorgane (Schulkonferenzen, Kreisschulbeirat) rechtzeitig und ausreichend zu beteiligen.

Die Schulkonferenz der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen in Jüterbog ist bei der Auflösung der Schule anzuhören (vgl. § 91 Absatz 3 Nr. 1 BbgSchulG). Mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 wurde die Schulkonferenz offiziell gebeten, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Der Kreisschulbeirat ist ebenfalls bei der Auflösung der Schule anzuhören (vgl. § 137 Absatz 3 Nr. 2 BbgSchulG). Mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 wurde der Kreisschulbeirat offiziell gebeten, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

## Weiterführende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

Einerseits fallen für den Betrieb des Schulstandortes in Jüterbog keine Aufwendungen mehr an. Andererseits beeinflusst der Lernortwechsel die Kosten der Schülerbeförderung (vgl. § 2 Absatz 3 Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming).

Bislang besuchen Schüler/innen aus der Stadt Jüterbog, den Gemeinden Niedergörsdorf und Niederer Fläming, dem Amt Dahme sowie der Stadt Treuenbrietzen die Schule in Jüterbog<sup>4</sup>.

Mit dem bestehenden Linienverkehr kann nicht der komplette Bedarf abgedeckt werden. Grund dafür ist das bestehende Liniennetz der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming. Daher wären Spezialverkehre – auch für die Schüler/innen mit Jüterboger Wohnort – einzurichten (vgl. § 6 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming).

Bei der Annahme, dass die Schülerbeförderung weiterhin aus den genannten Orten organisiert werden müsste (Maximal-Variante), könnten vier Touren im Spezialverkehr nach Luckenwalde erfolgen.

Das Finanzierungsbild würde sich dabei wie folgt darstellen:

Tour	Preise in Euro (Stand: 11/2018)
Altes Lager, Jüterbog	275,00
Wergzahna, Kaltenborn, Lindow	118,16
Petkus, Markendorf, Grüna	91,98
Hohenseefeld, Zellendorf, Werder	119,88
Kosten (pro Tag)	605,02
Kosten (pro Monat <sup>5</sup> )	12.100,40

Dies würde die Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2019/2020 zusätzlich i. H. v. 121 TEUR<sup>6</sup> ansteigen lassen.

<sup>4</sup> Quelle: Schülerbeförderung Schuljahr 2018/2019

<sup>5</sup> ein Monat bei 20 Schultagen

<sup>6</sup> ein Schuljahr bei 10 Schulmonaten